

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



23059418

Déposé / Reçu le

06 AVR. 2023

au greffe du tribunal de l'entreprise
francophone de Bruxelles

Unternehmensnr. : **828 194 710**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **ALLGEMEINER KRANKENPFLEGEVERBAND BELGIENS**

(abgekürzt) : **AKVB**

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Hippocrateslaan 91, 1200 Brüssel**

MONITEUR BELGE

25 AVR. 2023

Gegenstand

der Urkunde : **Satzungsänderung - Rücktritt - Ernennung**

BELGISCH STAATSBAD

SATZUNG

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vom 28. Juni 2022 hat auf ihrer Sitzung mit der erforderlichen Stimmenanzahl in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit beschlossen, die Satzung von Grund auf zu ändern und durch folgenden Text zu ersetzen.

Titel I. Name, Rechtsform, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1: Rechtsform – Name – Sitz

Der Verband nimmt die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht an.

Der Verband tritt mit folgenden Bezeichnungen in den drei Landessprachen auf:

- ALGEMENE UNIE VAN VERPLEEGKUNDIGEN VAN BELGIË
- UNION GÉNÉRALE DES INFIRMIERS DE BELGIQUE
- ALLGEMEINER KRANKENPFLEGEVERBAND BELGIENS

Der Verband kann ebenfalls folgende Abkürzungen verwenden:

- AUVB
- UGIB
- AKVB

Sein Sitz befindet sich in der Region Brüssel-Hauptstadt. Er kann ausschließlich durch Beschluss der Generalversammlung verlegt werden. Der derzeitige Gesellschaftssitz befindet sich an folgender Adresse: Avenue Hippocrate 91, 1200 Brüssel.

Der Verband ist pluralistisch und unabhängig. Er ist auf dem gesamten belgischen Grundgebiet jenseits aller philosophischen und politischen Orientierungen aktiv.

Artikel 2: Uneigennütziger Zweck und Gegenstand

Ziel des Verbands ist es:

1. die Krankenpflege, die Krankenpflegewissenschaften sowie die Qualität der Krankenpflege zu fördern und zu entwickeln.
2. die Berufsvereinigungen der Krankenpflege im Sinne des belgischen Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe zusammenzuführen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 03/05/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

3. alle Fachkräfte der Krankenpflege und die Ausübung dieses Berufs gemäß „Kapitel 4 - Ausübung der Krankenpflege“ des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 in ihrem beruflichen Interesse als auch im Interesse der ihnen anvertrauten Patienten zu vertreten und zu verteidigen.

Der Verband kann alle gesetzlichen Mittel einsetzen, die er zum Erreichen seiner Ziele als erforderlich erachtet. Sein Vorgehen kann unterschiedliche Formen annehmen, wie zum Beispiel den Schutz des Berufes, Empfehlungen und Ratschläge, Dienstleistungen gegenüber Dritten, Unterstützung und/oder Koordinierung wissenschaftlicher Aktivitäten sowie Durchführung gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren.

Zur Erfüllung seines Gesellschaftszwecks kann er sich anderen Verbänden oder Vereinigungen anschließen.

Er kann sich durch Assoziation, Einbringung, Fusion, finanzielle Beteiligung oder auf jede andere Weise an allen Gesellschaften, Verbänden oder Unternehmen mit einem identischen, ähnlichen oder entsprechenden Gegenstand oder mit der Eignung, die oben beschriebenen Aktivitäten und Ziele zu fördern, beteiligen.

In diesem Sinne kann er außerdem gewerblichen Tätigkeiten nachgehen, wobei die Gewinne ausschließlich gemäß dem uneigennützigen Zweck des Verbands erzielt werden dürfen. Der Verband darf den Gründern, Mitgliedern, Verwaltern oder jeglicher anderen Person weder direkt noch indirekt Vermögensvorteile auszahlen oder zukommen lassen, es sei denn, dies erfolgt gemäß dem in der Satzung festgelegten uneigennützigen Zweck. Diese gewerblichen Aktivitäten des Verbands dürfen jedoch nicht mit den Interessen der Mitglieder in Konflikt geraten und/oder den Mitgliedern direkt oder indirekt Schaden zufügen.

Artikel 3: Dauer

Der Verband wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Er kann jederzeit aufgelöst werden.

Titel II: Mitglieder

Artikel 4: Effektive Mitglieder

4.1. Der Verband zählt ausschließlich effektive Mitglieder.

Alle Mitglieder werden in das am Gesellschaftssitz zu führende Mitgliederverzeichnis eingetragen.

4.2. Die effektiven Mitglieder sind bei den Sitzungen der Generalversammlung stimmberechtigt. Ihre Namen sind im am Gesellschaftssitz des Verbands geführten Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten ausschließlich für die effektiven Mitglieder. Ihre Mindestanzahl ist auf zwei festgelegt.

4.3. Die effektiven Mitglieder sind stets juristische Personen und werden unterteilt in:

- Die Gründungsmitglieder, welche die Gründung der VoG unterzeichnet haben. Es handelt sich um allgemeine Krankenpflegeberufsvereinigungen, deren Mitglieder aus allen Bereichen der Krankenpflege stammen. Diese Kategorie kann nicht ausgeweitet werden.

Die fünf Gründungsmitglieder unterteilen sich in:

- ASBL Association belge des Praticiens de l'art infirmier, abgekürzt acn ;
- VZW Federale Neutrale Beroepsvereniging voor Verpleegkundigen, abgekürzt FNBV;
- ASBL Fédération Nationale des Infirmières de Belgique, abgekürzt FNIB ;
- VOG Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien, abgekürzt KPVDB;
- VZW Netwerk Verpleegkunde.

- Die Berufsvereinigungen, deren Mitglieder einem spezifischen oder spezialisierten Krankenpflegebereich angehören, einschließlich der häuslichen Krankenpflege. Sie werden im Folgenden als assoziierte Mitglieder bezeichnet.

4.4. Der Begriff „Mitglieder“ in dieser Satzung verweist auf die Berufsvereinigungen, die effektive Mitglieder des AKVB sind.

4.5. Möchte eine Berufsvereinigung dem AKVB als assoziiertes Mitglied beitreten, assoziiertes Mitglied bleiben und nach einem Austritt erneut als assoziiertes Mitglied beitreten, muss er folgende Bedingungen erfüllen:

- (1) Eine juristische Person sein, d.h. eine VoG oder eine anerkannte Berufsvereinigung. Die sich bewerbende Vereinigung muss sich hauptsächlich aus Fachkräften der Krankenpflege zusammensetzen oder

über eine Zelle verfügen, die ausschließlich aus Krankenpflegern besteht. Aus der Satzung der Vereinigung muss deutlich hervorgehen, dass sich ihre Ziele mit denen des AKVB decken.

-(2) Ausreichend repräsentativ sein. Um repräsentativ zu sein, muss die sich bewerbende Vereinigung die folgenden 4 Kriterien ausnahmslos erfüllen:

- (a) Der Vereinigung müssen mindestens 50 Krankenpfleger angehören, damit sie stimmberechtigt ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans, der sich bewerbenden Vereinigung, muss dies dem AKVB mit einer ehrenwörtlichen Erklärung bescheinigen.

Gehören der Vereinigung weniger als 50 Krankenpfleger an, kann sie sich mit einer oder mehreren Vereinigungen desselben Fachbereichs oder derselben Disziplin zusammenschließen, um die erste Bedingung zu erfüllen. In diesem Fall erhalten diese miteinander assoziierten Vereinigungen zusammen den Status eines einzigen assoziierten Mitglieds des AKVB.

Erreicht die Vereinigung die Mindestzahl von 50 angeschlossenen Krankenpflegern, so setzt die betreffende Vereinigung den Vorsitzenden des AKVB in einem Schreiben oder per E-Mail darüber in Kenntnis und beantragt ihren Status als assoziiertes Mitglied. Anschließend entscheidet das Verwaltungsorgan über diesen Antrag und legt ihn der nächsten Generalversammlung vor.

- (b) Die Vereinigung verfügt über eine territoriale Vertretung, die sich folgendermaßen kennzeichnet:

- die Mitglieder kommen aus mindestens 2 Provinzen, oder
- die Mitglieder kommen aus 1 Provinz und der Region Brüssel-Hauptstadt, oder
- die Mitglieder kommen ausschließlich aus der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft, oder
- die Mitglieder kommen aus mindestens 8 verschiedenen Gesundheitseinrichtungen.

- (c) Alle Einzelmitglieder der Berufsvereinigungen, die Mitglied des AKVB sind, entrichten jährlich einen individuellen Mitgliedsbeitrag an ihre jeweiligen Vereinigungen. Der Vorsitzende jeder kandidierenden Vereinigung muss dies dem AKVB in einer „ehrenwörtlichen Erklärung“ bescheinigen.

- (d) Es ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die kandidierende Vereinigung im Jahr vor der Antragstellung effektiv Aktivitäten organisiert hat, die für die weitere Professionalisierung der Zielgruppe relevant sind. Dieser Bericht muss außerdem aufzeigen, dass sich die Aktivitäten mit dem satzungsgemäßen Ziel des Verbandes decken.

(3) Von der Generalversammlung verabschiedet worden sein, was bedeutet, dass eine Mehrheit von 70% der anwesenden und vertretenen Mitglieder und von 50% der anwesenden und vertretenen Stimmen in jeder Gruppe (gemäß Artikel 4.3.) dem Beitritt, der sich bewerbenden Berufsvereinigung, zustimmt.

(4) Die Interessen des AKVB achten.

(5) Wenn eine sich bewerbende Berufsvereinigung Mitglieder mit derselben Fachdisziplin wie eine bereits angeschlossene Berufsvereinigung hat oder sich an dieselbe Zielgruppe richtet, muss diese Berufsvereinigung nachweisen, dass ihre Mitgliedschaft dem AKVB gemessen an der Mitgliedschaft der bereits angeschlossenen Berufsvereinigung einen Mehrwert einbringt.

4.6. Auch nach ihrem Beitritt oder erneuten Beitritt müssen die assoziierten Mitglieder des AKVB die in Artikel 4.5. genannten Kriterien weiterhin erfüllen.

Der Verband kann seine Mitglieder jederzeit auffordern, die erforderlichen Erklärungen und/oder Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie die in Artikel 4.5. genannten Kriterien weiterhin erfüllen. In der Geschäftsordnung können nähere diesbezügliche Bestimmungen ausgearbeitet werden.

Artikel 5: Beitrittsverfahren für ein neues Mitglied

Das Verfahren für den Beitritt eines neuen effektiven Mitglieds stellt sich wie folgt dar: Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsorgans ein neues assoziiertes Mitglied annehmen. Der Beitrittsantrag eines neuen Mitglieds ist an das Verwaltungsorgan zu Händen des Vorsitzenden zu richten. In der Geschäftsordnung können zusätzliche Formalitäten und/oder Modalitäten im Zusammenhang mit dem Antrag festgelegt werden.

In seinem Beitrittsantrag muss der Mitgliedschaftsanwärter seine Ziele und seine Zielgruppe beschreiben. Er legt dem Verwaltungsorgan seine Satzung sowie eine ehrenwörtliche Erklärung des Vorsitzenden über die Zahl der angeschlossenen Pflegekräfte vor, die auch die Entrichtung des individuellen Mitgliedsbeitrags durch diese Mitglieder bestätigt. Diese Angaben werden von der Generalversammlung geprüft, bevor ein Bewerber aufgenommen werden kann.

Ist der Antrag vollständig, wird er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Generalversammlung gesetzt. Die sich bewerbende Berufsvereinigung tritt dem AKVB bei, wenn er alle Beitrittsbedingungen erfüllt und von 70% der anwesenden und vertretenen Mitglieder und 50% der anwesenden und vertretenen Stimmen in jeder Gruppe (gemäß Artikel 4.3.) akzeptiert wird.

Artikel 6: Beitrag

Der Jahresbeitrag der Berufsvereinigungen, die Mitglied des AKVB sind, wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens 1 000 Euro.

Artikel 7: Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

7.1. Den Mitgliedern steht es frei, jederzeit freiwillig aus dem Verband auszutreten, indem sie ihre Austrittserklärung schriftlich an das Verwaltungsorgan richten.

7.2. Jedes Mitglied, das den von ihm geschuldeten Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung einer schriftlichen Mahnung per Einschreiben gezahlt hat, gilt als ausscheidend. Bei ausbleibender Zahlung nach Ablauf dieser Frist endet die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds von Rechts wegen.

7.3. Mitglieder, die dem Zweck des Verbands Schaden zufügen oder ihn nicht achten, können auf Beschluss der Generalversammlung gemäß Artikel 13 dieser Satzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist in der Ladung zu vermerken. Das Mitglied muss angehört werden. Der Ausschluss kann lediglich unter Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Stimmzahl in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit von der Generalversammlung ausgesprochen werden.

Das Verwaltungsorgan setzt das betreffende Mitglied innerhalb von fünfzehn Tagen vom Beschluss der Generalversammlung über den Ausschluss in Kenntnis. Dies geschieht per Einschreiben, es sei denn, das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Verband auf elektronischem Wege/per E-Mail mit ihm kommuniziert.

7.4. In schwerwiegenden Fällen kann das Verwaltungsorgan vor der Zusammenkunft der nächsten Generalversammlung alle Rechte (z.B. das Stimmrecht bei der Generalversammlung) und Vorteile des Verbandsmitglieds sowie alle Befugnisse und Mandate, die das betreffende Mitglied beim Verband innehat (z.B. eine Verwaltungsfunktion im Verwaltungsorgan), aussetzen.

7.5. Mitglieder, die ihre Rechtspersönlichkeit verlieren oder eine oder mehrere der anderen Beitrittsbedingungen gemäß Artikel 4.3. nicht mehr erfüllen, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft beim AKVB.

7.6. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Verbands. Sie können keinen Kontostand und keine Kontoauskunft, keine Versiegelung, keine Inventarerrichtung oder Rückzahlung der gezahlten Beiträge einfordern oder verlangen.

Titel III. Generalversammlung

Artikel 8: Generalversammlung – Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz der Generalversammlung übernimmt die Berufsvereinigung, dem der Vorsitzende des Verwaltungsorgans angehört, oder in dessen Abwesenheit die Berufsvereinigung, dem der Vizevorsitzende des Verwaltungsorgans angehört.

Jedes Mitglied mit Rechtspersönlichkeit wird bei der Generalversammlung gemäß seiner eigenen Satzung von einem Krankenpfleger vertreten.

Artikel 9: Generalversammlung – Befugnisse

Die Generalversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- die Änderung der Satzung;
- die Ernennung und Abberufung der Verwalter sowie die Festlegung ihrer Vergütung, falls eine Vergütung gewährt wird;
- die Ernennung und Abberufung der Kommissare sowie die Festlegung ihrer Vergütung, falls eine Vergütung gewährt wird;
- die Entlastung der Verwalter und Kommissare sowie gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens des Verbands gegen die Verwalter und Kommissare;

- die Bewilligung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses;
- die freiwillige Auflösung des Verbands;
- den Ausschluss eines Mitglieds des Verbands;
- die Umwandlung des Verbands in eine IVoG, in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder in ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- die Festlegung der Abstimmungsregeln für die Generalversammlung und des Verwaltungsorgans;
- die Bewilligung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbands;
- die Leistung oder Annahme einer unentgeltlichen Gesamtvermögeenseinlage;
- alle anderen Fälle, in denen diese Satzung es erfordert.

Artikel 10: Generalversammlung – Einberufung

Die Generalversammlung tritt auf Beschluss des Verwaltungsorgans zusammen, wann immer der Zweck des Verbands dies erfordert oder es gesetzlich vorgesehen ist.

Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, um den Rechnungsabschluss des zurückliegenden Jahres zu genehmigen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu bewilligen und über die Entlastung der Verwalter zu entscheiden. Diese Generalversammlung muss in der ersten Jahreshälfte stattfinden.

Das Verwaltungsorgan ist ferner verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder das Verwaltungsorgan in einem Schreiben unter Angabe der zu erörternden Tagesordnungspunkte darum ersuchen.

In diesem Fall ist das Verwaltungsorgan verpflichtet, die Generalversammlung binnen 21 Tagen nach dem Einberufungersuchen unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Generalversammlung hat spätestens am 60. Tag nach diesem Ersuchen stattzufinden.

Artikel 11: Generalversammlung – Ladung

Zur Gewährleistung ihrer Gültigkeit sind die Ladungen zur Generalversammlung vom Vorsitzenden oder Vizevorsitzenden zu unterzeichnen oder zu versenden. Alle Mitglieder müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung per Schreiben, E-Mail, Einschreiben oder Fax eingeladen werden.

Die Ladung in welcher der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung angegeben sind, enthält die vom Verwaltungsorgan festgelegte Tagesordnung. Außerdem ist jedes Thema, das von 1/20 der Mitglieder schriftlich zur Sprache gebracht wird, auf die Tagesordnung zu setzen. Dieses Thema ist von 1/20 der Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans mindestens fünf Werktage vor der Sitzung mitzuteilen. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keinesfalls erörtert werden.

Artikel 12: Generalversammlung – Allgemeine Abstimmungsregeln

12.1. Ist ein Mitglied abwesend, kann es einem anderen Mitglied seiner Wahl eine Vollmacht erteilen. Jedes Mitglied darf lediglich eine Vollmacht haben.

12.2. Auf der Generalversammlung machen die Mitglieder jeder Gruppe, d.h. die Gründungsmitglieder und die assoziierten Mitglieder, jeweils fünfzig Prozent aller anwesenden und vertretenen Stimmen aus.

Sofern die Satzung nicht davon abweicht, können Beschlüsse der Generalversammlung ausschließlich mit einer Mehrheit von 70% der anwesenden und vertretenen Mitglieder und von 50% der anwesenden und vertretenen Stimmen in jeder Gruppe (gemäß Artikel 4.3.) gefasst werden.

12.3. Enthaltungen, weiße Stimmzettel und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten nicht berücksichtigt (weder im Zähler noch im Nenner).

12.4. In der Geschäftsordnung können zusätzliche Regeln bezüglich der Beratungs- und Abstimmungsmethode festgelegt werden.

Artikel 13: Generalversammlung – Besondere Anwesenheits- und/oder Mehrheitsbedingungen

13.1. Für eine Satzungsänderung, den Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Verbands müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Sind auf der ersten Sitzung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die ungeachtet der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder in gültiger Form beschlussfähig ist. Diese zweite Sitzung darf nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der ersten Sitzung abgehalten werden.

13.2. Im Falle einer Satzungsänderung sind die vorgeschlagenen Änderungen in der Ladung präzise anzugeben.

Die Satzungsänderung kann lediglich mit einer Mehrheit von 70% der anwesenden und vertretenen Mitglieder und von 50% der anwesenden und vertretenen Stimmen in jeder Gruppe (gemäß Artikel 4.3.) verabschiedet werden.

Bezieht sich die Satzungsänderung auf den Gegenstand oder den uneigennützigen Zweck des Verbands, so kann sie ausschließlich mit einer Mehrheit von 80% (4/5) der anwesenden und vertretenen Mitglieder und von 50% der anwesenden und vertretenen Stimmen in jeder Gruppe (gemäß Artikel 4.3.) verabschiedet werden.

13.3. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds muss die entsprechende Absicht schriftlich in der Ladung angegeben sein. Bevor über den Ausschluss eines Mitglieds entschieden werden kann, muss das betreffende Mitglied aufgefordert werden, sich zu verteidigen.

Das betreffende Mitglied wird mit einer Mehrheit von 70% der anwesenden und vertretenen Mitglieder und von 50% der anwesenden und vertretenen Stimmen jeder Gruppe (gemäß Artikel 4.3.) ausgeschlossen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Das bedeutet, dass die Stimmen innerhalb jeder Gruppe (gemäß der Aufteilung in Artikel 5) anonym abgegeben werden, während das Gesamtergebnis der Abstimmung pro Gruppe aufgrund der Anforderung in Artikel 13.2. jedoch bekannt ist.

13.4. Im Falle der Auflösung der VoG muss die entsprechende Absicht schriftlich in der Ladung angegeben sein.

Die VoG kann lediglich mit einer Mehrheit von 80% (4/5) der anwesenden und vertretenen Mitglieder und von 50% der anwesenden und vertretenen Stimmen in jeder Gruppe (gemäß Artikel 4.3.) aufgelöst werden.

13.5. Bei der Ermittlung der in diesem Artikel genannten Mehrheiten werden Enthaltungen, weiße Stimmzettel und ungültige Stimmen weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Artikel 14: Generalversammlung – Protokoll

Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und in ein Register einzutragen ist.

Für Dritte bestimmte Auszüge aus dem Protokoll sind vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsorgans rechtsgültig zu unterzeichnen. Andernfalls können zwei andere Verwalter diese Dokumente für gültig erklären.

Titel IV. Verwaltungsorgan

Artikel 15: Verwaltungsorgan – Zusammensetzung, Dauer, Wahl und interne Funktionen

15.1. Der Verband wird von einem Verwaltungsorgan geleitet, dessen Mitglieder von der Generalversammlung ernannt werden.

15.2. Das Verwaltungsorgan setzt sich aus 20 Verwaltern zusammen, die allesamt Krankenpfleger sind und Mitglied in der Berufsvereinigung sind, die sie bezeichnet hat.

Diese Verwaltungsmandate teilen sich wie folgt auf:

-10 Verwalter und natürliche Personen, die von den Gründungsmitgliedern (allgemeinen Berufsvereinigungen) nominiert werden, und zwar 2 von der acn, 2 von der FNBV, 2 von der FNIB, 1 von der KPVDB und 3 von der Netwerk Verpleegkunde.

-10 Verwalter und natürliche Personen, die von den assoziierten Mitgliedern vorgeschlagen werden, darunter:

- o5 Verwalter, die einer niederländischsprachigen Berufsvereinigung angehören, darunter mindestens eine Berufsvereinigung für häusliche Krankenpflege, und
- o5 Verwalter, die einer französischsprachigen Berufsvereinigung angehören, darunter mindestens eine Berufsvereinigung für häusliche Krankenpflege.

Zwei- oder mehrsprachige Berufsvereinigungen, die Mitglied des AKVB sind und einen Verwalter nominieren möchten, müssen sich entscheiden, ob sie für diese Nominierung als niederländischsprachiger oder französischsprachiger Berufsvereinigung zu betrachten sind.

15.3. Sollte sich die Zusammensetzung des Verwaltungsorgans ändern, wird garantiert, dass es stets mit mindestens einem Verwalter aus jeder Gründungsvereinigung besetzt bleibt.

15.4. Die Verwalter werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt. Nach Ablauf ihres Mandats können sie jederzeit wieder ernannt werden.

15.5. Die Verwalter müssen während der gesamten Dauer ihres Mandats Mitglied der Berufsvereinigung bleiben, der sie entsendet hat.

Wird ihre Mitgliedschaft bei dieser Berufsvereinigung aus irgendeinem Grund beendet, so gilt auch ihr Verwaltungsmandat im Verwaltungsorgan des AKVB von Rechts wegen als beendet. In diesem Fall wird der betreffende Verwalter durch den Ersatzkandidaten ersetzt, der von der Generalversammlung für das betreffende Mandat ernannt wurde (s. Artikel 15.7.).

15.6. Die Generalversammlung kann das Mandat jedes Verwalters jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Der betreffende Verwalter wohnt den entsprechenden Beratungen und der Abstimmung nicht bei.

Das Verwaltungsmandat endet außerdem mit dem freiwilligen Rücktritt des Verwalters; die entsprechende Erklärung ist dem Vorsitzenden oder dem Verwaltungsorgan schriftlich zu übermitteln.

Das Mandat von natürlichen Personen verfällt ebenfalls durch Tod, den Entzug oder die Aussetzung des Visums als Krankenpflege für mindestens 6 Monate oder aus jedem anderen Grund, der zum endgültigen Verlust des Rechts auf Ausübung eines Krankenpflegeberufs führt.

15.7. Für die Ernennung der Verwalter nominieren die Gründungsmitglieder (acn, FNBV, FNIB, KPVDB und Netwerk Verpleegkunde) zusätzlich zu ihren sich als effektive Verwalter bewerbenden Kandidaten ebenso viele Ersatzkandidaten (d.h. 2 Ersatzkandidaten der acn, 2 der FNBV, 2 der FNIB, 1 der KPVDB und 3 der Netwerk Verpleegkunde).

Auch die assoziierten Mitglieder, die für das Verwaltungsorgan kandidieren möchten, müssen zusätzlich zu ihrem Kandidaten für das Verwaltungsmandat einen Ersatzkandidaten benennen.

Dabei hat jedes assoziierte Mitglied die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen einen Ersatzkandidaten vorzuschlagen, der einem anderen assoziierten Mitglied angehört.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans ernannt die Generalversammlung nicht nur die effektiven Verwalter, sondern gleichzeitig auch ihre jeweiligen Ersatzkandidaten in dieser Eigenschaft. Ein Ersatzkandidat übernimmt automatisch die Funktion des effektiven Mitglieds des Verwaltungsorgans, wenn diese vor Ablauf seines Mandats frei wird (z.B. durch Tod oder Rücktritt). Diese Stellvertretung bleibt für die verbleibende Dauer des laufenden Verwaltungsmandats in Kraft.

15.8. Kann oder möchte kein Ersatzkandidat die Verwaltungsfunktion für das freigewordene Mandat übernehmen, so wählen die übrigen Verwalter für die verbleibende Dauer des Mandats untereinander einen neuen Verwalter („Kooptation“). Dieser kooptierte Verwalter muss derselben Berufsvereinigung wie der zu ersetzende Verwalter angehören, kann aber eine andere Person als die bei der ursprünglichen Nominierung der Verwalter gemäß Artikel 15.7. als Ersatzkandidat benannte Person sein.

Gemäß dem in Artikel 9.6 des GesVerGB (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen) vorgesehenen Verfahrens muss die nächste Generalversammlung das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen. Im Falle seiner Bestätigung vollendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Wird er nicht bestätigt, so endet das Mandat des kooptierten Verwalters am Ende der Generalversammlung, unbeschadet der bisherigen Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans.

15.9. Das Verwaltungsorgan wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Vizevorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er durch den Vizevorsitzenden oder in dessen Ermangelung durch einen anderen von den übrigen Verwaltern bestimmten Verwalter vertreten.

Tritt der Vorsitzende zurück, oder endet sein Mandat aus einem anderen Grund, so übernimmt der Vizevorsitzende bis zur Ernennung eines neuen Vorsitzenden vorübergehend dessen Aufgaben. Der neue Vorsitz wird grundsätzlich vom Ersatzkandidaten des Vorsitzenden wahrgenommen. Ist es diesem Verwalter nicht möglich, den Vorsitz zu übernehmen, so wählt das Verwaltungsorgan stets unter den Bedingungen in Artikel 15.9., Absatz 4, einen neuen Vorsitzenden aus den Verwaltern.

Tritt der Vizevorsitzende zurück, oder endet sein Mandat aus einem anderen Grund, so wird der Vizevorsitz grundsätzlich vom Ersatzkandidaten des Vizevorsitzenden wahrgenommen. Ist es diesem Verwalter nicht möglich, den Vizevorsitz zu übernehmen, so wählt das Verwaltungsorgan stets unter den Bedingungen in Artikel 15.9., Absatz 4, einen neuen Vizevorsitzenden aus den Verwaltern.

Das Mandat des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden wird stets von einem Verwalter ausgeübt, wobei einer der Gründungsberufsvereinigungen und der andere der assoziierten Berufsvereinigungen angehören muss. Sie fallen unter unterschiedliche Sprachenregelungen. Ein Verwalter wird für einen Zeitraum von höchstens 4 Jahren zum Vorsitzenden oder Vizevorsitzenden gewählt. Diese Funktionen enden zu gleicher Zeit wie das laufende Verwaltungsmandat.

Nach Ablauf des Verwaltungsmandats können die Verwalter unbegrenzt wieder zum Verwalter ernannt werden. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende können jedoch höchstens einmal für einen weiteren Folgezeitraum von höchstens 4 Jahren wieder in diesen Funktionen ernannt werden.

Bei jeder Erneuerung des Mandats muss der Vorsitzende einer Berufsvereinigung mit einer anderen Sprachenregelung angehören. Das bedeutet abwechselnd einer niederländischsprachigen, einer französischsprachigen und eventuell (wenn die KPVDB dies wünscht) einer deutschsprachigen Berufsvereinigung. Wenn der Vorsitzende einer deutschsprachigen Berufsvereinigung angehört, folgt ihm abhängig vom vorletzten Vorsitzenden, der diese Funktion ausgeübt hat, ein Vorsitzender aus einer niederländisch- oder einer französischsprachigen Berufsvereinigung.

15.10. Das Verwaltungsorgan wählt aus seinen Mitgliedern außerdem einen Schriftführer und einen Kassierer. Diese Mandate werden von Verwaltern wahrgenommen, von denen einer den Gründungsmitgliedern und einer den assoziierten Berufsvereinigungen angehört. Außerdem müssen sie Berufsvereinigungen mit unterschiedlicher Sprachenregelung angehören. Ein Verwalter wird für einen Zeitraum von höchstens 4 Jahren zum Schriftführer oder Kassierer gewählt. Diese Funktionen enden zur gleichen Zeit wie das laufende Verwaltungsmandat.

Der Schriftführer und der Kassierer können höchstens einmal für eine weitere Folgezeit von höchstens 4 Jahren in diesen Funktionen wiedergewählt werden.

Tritt der Schriftführer oder der Kassierer zurück, oder endet sein Mandat aus einem anderen Grund, wird seine Funktion grundsätzlich vom Ersatzkandidaten des Verwalters wahrgenommen. Ist es diesem Verwalter nicht möglich, das Mandat des Schriftführers bzw. des Kassierers zu übernehmen, so wählt das Verwaltungsorgan stets unter den Bedingungen in Artikel 15.10., Absatz 1, einen neuen Schriftführer bzw. Kassierer aus den Verwaltern.

15.11. Das Mandat des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden des Verwaltungsorgans des Verbands ist nicht mit folgenden Funktionen vereinbar: Vertreter des Verwaltungsorgans in einer Kammer des AKVB, Vorsitzender des Föderalen Rats für Krankenpflege, Vorsitzender der Fachkommission für Krankenpflege und Gewerkschaftsvertreter.

Artikel 16: Verwaltungsorgan – Mitgliederverzeichnis

Das Verwaltungsorgan führt ein Mitgliederverzeichnis am Sitz des Verbandes. Dieses Register beinhaltet den Namen, die Adresse und die Rechtsform jedes Mitglieds.

Alle Beschlüsse über einen Beitritt, Austritt oder Ausschluss sind durch Initiative des Verwaltungsorgans außerdem innerhalb von acht Tagen nach seiner Unterrichtung über diesen Beschluss in dieses Register einzutragen.

Alle Mitglieder und betroffenen Parteien können das Mitgliederverzeichnis am Sitz des Verbandes einsehen.

Artikel 17: Verwaltungsorgan – Befugnisse, Delegation und Nebenorgane

17.1. Das Verwaltungsorgan führt die Geschäfte des Verbands und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Es ist für alle Angelegenheiten außer denjenigen zuständig, die gesetzlich ausdrücklich der

Generalversammlung vorbehalten sind. Bei allen Gerichtsverfahren tritt es sowohl als Kläger als auch als Beklagter auf und entscheidet, ob Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht.

17.2. Das Verwaltungsorgan ernennt und entlässt die Mitarbeiter des Verbandes und legt deren Gehalt fest.

17.3. Das Verwaltungsorgan kann seine Befugnisse für bestimmte Maßnahmen und Aufgaben unter seiner Verantwortung an einen oder mehrere Verwalter oder eine andere Person delegieren, die gegebenenfalls Mitglied einer dem AKVB angehörenden Berufsvereinigung ist. Sie werden vom Verwaltungsorgan ernannt.

Die Funktion dieser ermächtigten Personen endet:

- (a) auf freiwilliger Basis durch den Ermächtigten selbst durch Einreichen einer schriftlichen Kündigung beim Verwaltungsorgan ;
- b) mit der Absetzung durch das Verwaltungsorgan ;
- c) durch Beendigung des Auftrags.

17.4. Unbeschadet der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Verwaltungsorgans als Kollegium wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich stets durch zwei Verwalter gemeinsam rechtsgültig vertreten.

Die für besondere Aufträge ermächtigten Personen nehmen ihre Befugnisse einzeln oder gemeinsam wahr.

17.5. Das Verwaltungsorgan ist außerdem befugt, den Entwurf einer Geschäftsordnung unter Berücksichtigung aller von ihm als notwendig und/oder nützlich erachteten Vorgaben auszuarbeiten. Dieser Entwurf wird von der Generalversammlung genehmigt.

17.6. Das Verwaltungsorgan überträgt dem Präsidium das Tagesgeschäft sowie die Vertretung des Verbandes in Bezug auf das Tagesgeschäft.

Das Präsidium setzt sich mindestens aus den folgenden 5 Personen zusammen: dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Verwalter, der den Gründungsberufsvereinigungen angehört. Das Verwaltungsorgan kann jederzeit beschließen, auch andere Personen, deren Funktion es für den reibungslosen Betrieb und/oder zu Unterstützungszwecken als notwendig erachtet, in das Präsidium zu berufen.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob die Mitglieder des Präsidiums allein, gemeinsam oder als Kollegium auftreten.

Das Präsidium nimmt seine Aufgabe im Rahmen der vom Verwaltungsorgan festgelegten allgemeinen politischen Leitlinien bzw. Leitgedanken wahr. Hat das Verwaltungsorgan das Präsidium nicht (konkret) in einer bestimmten Angelegenheit oder zu einer besonderen Entscheidung ermächtigt, so legt das Präsidium sie zunächst dem Verwaltungsorgan vor. Das Präsidium kann keine Beschlüsse außerhalb des vom Verwaltungsorgan erteilten Mandats oder Rahmens fassen.

In äußerst dringenden Ausnahmefällen, in denen die Angelegenheit oder Entscheidung dem Verwaltungsorgan nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, darf das Präsidium die für den reibungslosen Betrieb und die Belange des AKVB unabdingbaren ersten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen sind stets völlig transparent gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsorgans und im allgemeinen Rahmen des Mandats zu ergreifen. Nach Möglichkeit werden diese Maßnahmen im Vorfeld mit den Mitgliedern des Verwaltungsorgans geprüft. Bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsorgans können die ergriffenen Sicherungsmaßnahmen bestätigt oder geändert werden.

Das Präsidium handelt jedoch stets im Interesse des AKVB und folgt dabei den Zielen des Verbands.

Das Präsidium handelt dem Verwaltungsorgan gegenüber jederzeit transparent, was seine Tätigkeit betrifft (z.B. durch die rechtzeitige Übermittlung der Tagesordnung und Protokolle von Sitzungen).

In der Geschäftsordnung können nähere Bestimmungen zu praktischer Funktionsweise, Entscheidungsprozess sowie Erfüllung der Mandate des Präsidiums ausgearbeitet werden.

17.7. Innerhalb des AKVB gibt es drei Sprachkammern: die niederländischsprachige, die französischsprachige und die deutschsprachige Kammer. Alle dem AKVB angeschlossenen Berufsvereinigungen gehören mindestens einer Kammer an.

Die Kammern stellen eine Konzertierungsplattform für die Mitglieder dar und befassen sich hauptsächlich mit regionalen und gemeinschaftlichen Fragen.

In der Geschäftsordnung können nähere Bestimmungen zu praktischer Funktionsweise, Entscheidungsprozess sowie Modalitäten der Kammern ausgearbeitet werden.

17.8. Zur Unterstützung und Vorbereitung der Aufgaben des Verwaltungsorgans sowie zur Förderung des reibungslosen Betriebs des Verbands können innerhalb des AKVB Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Der Auftrag, die Zusammensetzung und die Dauer dieser Arbeitsgruppen werden vom Verwaltungsorgan festgelegt. Diese Arbeitsgruppen setzen das Verwaltungsorgan regelmäßig über den Fortgang ihrer Arbeiten in Kenntnis.

In der Geschäftsordnung können nähere Bestimmungen zu Zusammensetzung, Verwaltung und praktischer Funktionsweise dieser Arbeitsgruppen ausgearbeitet werden.

17.9. Zur Unterstützung und Vorbereitung der Aufgaben des Verwaltungsorgans und des Präsidiums sowie zur Förderung des reibungslosen Betriebs des Verbands kann das Verwaltungsorgan einen oder mehrere Mitarbeiter einstellen.

Die Mitarbeiter unterliegen der Aufsicht des Verwaltungsorgans und berichten an das Präsidium und an das Verwaltungsorgan.

In der Geschäftsordnung können nähere Bestimmungen zu den Mitarbeitern ausgearbeitet werden.

17.10. Die Verwalter haben in ihrer Funktion keinerlei persönliche Verpflichtung und sind ausschließlich für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich.

Das Haftungsrisiko der Verwalter bei der Ausübung ihres Mandats ist durch eine Haftpflichtversicherung hinreichend gedeckt. Die Generalversammlung achtet darauf. Die entsprechenden Versicherungsprämien werden vom AKVB bezahlt.

Artikel 18: Verwaltungsorgan – Einberufung und Organisation

18.1. Sitzungen des Verwaltungsorgans werden mindestens acht Kalendertage vor der Sitzung mit einer Tagesordnung vom Vorsitzenden oder vom Vizevorsitzenden einberufen.

Mit der Zustimmung aller Verwalter oder in äußerst dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. In äußerst dringenden Fällen sind die Art und die entsprechenden Gründe in der Ladung anzugeben.

18.2. Die Sitzungen des Verwaltungsorgans werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist er verhindert oder abwesend, so leitet der Vizevorsitzende die Sitzung. Ist auch der Vizevorsitzende verhindert oder abwesend, wird die Sitzung vom ältesten Verwalter, der ebenfalls Mitglied des Präsidiums ist, geleitet, es sei denn, die Verwalter, die ebenfalls Mitglied des Präsidiums sind, beschließen einvernehmlich, für die betreffende Sitzung des Verwaltungsorgans einen anderen Vorsitzenden zu benennen oder die Sitzung zu verschieben.

18.3. Das Verwaltungsorgan kann auf unterschiedliche Weisen zusammentreten: bei einer physischen, vollständig digitalen oder aber hybriden Sitzung (d.h. einer physischen Sitzung mit der Möglichkeit einer Online-Teilnahme).

Die konkrete Organisation der Sitzung sowie der Sitzungsort (im Falle einer physischen Sitzung) werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans festgelegt.

In Ausnahmefällen oder sensiblen Angelegenheiten, bei denen eine gute Beschlussfassung eine physische Konzentrierung voraussetzt, kann ein Mitglied des Verwaltungsorgans auf eine physische Sitzung bestehen. In diesem Fall wird die Sitzung des Verwaltungsorgans auf jeden Fall physisch abgehalten.

Artikel 19: Verwaltungsorgan – Abstimmungsregeln

19.1. Die Beschlüsse des Verwaltungsorgans sind nur dann gültig, wenn mindestens 10 Verwalter effektiv an der Sitzung teilnehmen (physisch oder online, je nach gewählter Sitzungsform).

19.2. Jeder Verwalter verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse des Verwaltungsorgans werden mit der Zustimmung von 70% der anwesenden oder vertretenen Verwalter gefasst, sofern sowohl 50% der anwesenden oder vertretenen Vertreter der allgemeinen Berufsvereinigungen als auch 50% der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der assoziierten Verbände damit einverstanden sind.

Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

19.3. Ist ein Verwalter aus gleich welchem Grund auf der Sitzung des Verwaltungsorgans verhindert, so kann er einen anderen Verwalter lediglich bevollmächtigen, ihn auf der betreffenden Sitzung zu vertreten, um an seiner Stelle abzustimmen. Diese Vollmacht ist schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erteilen und dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung des Verwaltungsorgans mitzuteilen. In diesem Fall gilt der Vollmachtgeber als anwesend.

Ein Verwalter darf nicht mehr als zwei andere Verwalter gleichzeitig vertreten.

In der Geschäftsordnung können weitere praktische und sonstige Bestimmungen zu diesen Vollmachten ausgearbeitet werden.

19.4. Sofern mindestens 10 Verwalter effektiv an der Sitzung teilnehmen (physisch oder online, je nach gewählter Sitzungsform), kann ein Verwalter dem Vorsitzenden seine Meinung außerdem schriftlich mitteilen und seine Stimme schriftlich abgeben. Diese Meinung ist dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung des Verwaltungsorgans schriftlich (z.B. per E-Mail) mitzuteilen.

19.5. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann das Verwaltungsorgan nur dann gültig beraten und beschließen, wenn mindestens 10 Verwalter effektiv an der Sitzung teilnehmen (physisch oder online, je nach gewählter Sitzungsform) und alle Mitglieder auf der Sitzung anwesend oder vertreten sind und dem zustimmen. Diese Zustimmung der Mitglieder gilt als erteilt, wenn aus dem Protokoll hervorgeht, dass kein Einwand erhoben wurde.

19.6. Sofern nicht mindestens ein Mitglied Einwände erhebt, kann das Verwaltungsorgan oder können bestimmte Mitglieder, die nicht physisch anwesend sein können, per Videokonferenz beraten und abstimmen; das setzt voraus, dass sich alle Teilnehmer äußern können und für alle anderen Teilnehmer verständlich sind sowie dass der vorgesehene Abstimmungsmodus eingehalten werden kann.

19.7. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans stimmen mündlich ab, abgesehen von den Fällen, in denen es um eine personenbezogene Angelegenheit geht oder mindestens ein Verwalter darum ersucht. In den vorerwähnten Fällen hält das Verwaltungsorgan eine geheime Abstimmung ab.

19.8. Muss das Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich zu einer Transaktion äußern, für die es zuständig ist und an denen ein Verwalter ein direktes oder indirektes Interesse vermögensrechtlicher und/oder persönlicher Art (z.B. Verwandtschaft bis zum dritten Grad) hat, das im Widerspruch zu den Interessen des Verbands steht, so muss der betreffende Verwalter die anderen Verwalter darüber in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und die Erläuterung der Art dieses Interessenkonflikts finden Aufnahme in das Sitzungsprotokoll des Verwaltungsorgans, das die Entscheidung zu treffen hat. Das Verwaltungsorgan darf diese Entscheidung nicht delegieren.

Der Verwalter, der sich in einem wie oben erwähnten Interessenkonflikt befindet, darf weder an den Beratungen des Verwaltungsorgans über diese Beschlüsse oder Transaktionen noch an der diesbezüglichen Abstimmung teilnehmen. Wenn sich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter in einem Interessenkonflikt befindet, wird der Beschluss oder die Transaktion der Generalversammlung vorgelegt. Genehmigt die Generalversammlung den Beschluss oder die Transaktion, so kann das Verwaltungsorgan ihn bzw. sie ausführen.

Artikel 20 – Verwaltungsorgan – Protokolle

Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst, dessen Entwurf den Mitgliedern des Verwaltungsorgans innerhalb von 15 Tagen übersandt wird. Dieser Protokollentwurf wird spätestens auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsorgans erörtert und genehmigt.

„(...) Das endgültige Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und den darum ersuchenden Verwaltern unterzeichnet. Diese Unterzeichnung kann auf Papier oder elektronisch erfolgen.

Unterzeichnungen des Protokolls, die per Fax, per E-Mail im „Portable Document Format“ (PDF) oder auf jedem anderen auf die Wahrung der ursprünglichen grafischen Darstellung des Protokolls ausgelegten elektronischen Träger übermittelt werden, werden dem Original gleichgestellt.“

Für Dritte bestimmte Auszüge aus dem Protokoll sind vom Vorsitzenden und Vizevorsitzenden des Verwaltungsorgans rechtsgültig zu unterzeichnen. Andernfalls können zwei andere Verwalter diese Dokumente für gültig erklären.

Artikel 21: Verwaltungsorgan – Archivierung

Alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsorgans werden in ein digitales Register aufgenommen. Diese Dokumente werden vom Verband mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt und können von allen Verwaltern und allen Mitgliedern des Verbands eingesehen werden.

Alle Verwalter und Mitglieder des Verbands haben außerdem Einsicht in die Beschlüsse zu Personen, die gegebenenfalls eine Verwaltungsfunktion innehaben und beim Verband oder für dessen Rechnung ein Amt bekleiden. Ferner haben sie Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen des Verbands.

Interessierte Dritte, die Einsicht in das Protokoll der Generalversammlung erhalten möchten, müssen sich dazu schriftlich an das Verwaltungsorgan wenden.

Titel V. Finanzierung – Geschäftsjahr – Auflösung – Geschäftsordnung

Artikel 22: Finanzielles Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbands läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 23: Abschlüsse

Jedes Jahr und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres legt das Verwaltungsorgan der Generalversammlung die Abschlüsse des zurückliegenden Geschäftsjahres sowie den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Artikel 24: Auflösung und Abwicklung

24.1. Der Verband kann auf Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; dieser Beschluss ist unter denselben Bedingungen wie für die Änderung des Gegenstands oder des uneigennützigen Zwecks des Verbands zu fassen. Gegebenenfalls sind dabei die gemäß dem Gesetz geltenden Berichtspflichten zu befolgen.

24.2. Im Falle der Auflösung des AKVB aus gleich welchem Grund und zu gleich welchem Zeitpunkt werden die amtierenden Verwalter als Liquidatoren bestimmt, falls kein anderer Liquidator ernannt worden sein sollte.

In Ermangelung bestellt das Gericht einen oder mehrere Liquidatoren. Außerdem legt es ihre Befugnisse und die Abwicklungsbedingungen fest.

24.3. Im Falle der Auflösung und Abwicklung entscheidet die außerordentliche Generalversammlung über den Verwendungszweck des Vermögens des Verbandes.

Dabei ist in erster Linie vorgesehen den Mitgliedern, den an die AKVB entrichteten Mitgliedsbeitrag, ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung an die Mitglieder erfolgt anteilmäßig entsprechend der Zahl der Mitgliedsjahre und der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die sie seit der Gründung des AKVB gezahlt haben.

Die entsprechenden Beträge werden erst zurückgezahlt, nachdem alle Schulden, Aufwendungen und Kosten der Abwicklung beglichen bzw. die dazu benötigten Beträge hinterlegt worden sind und sofern hinterher ein positiver Saldo verbleibt.

Verbleibt nach der oben erwähnten Begleichung der Schulden und nach der Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder noch eine Vermögensmasse, so wird diese an einen oder mehrere von der Generalversammlung bestimmten Verbände übertragen, deren Zweck sich am stärksten mit dem des aufgelösten Verbands deckt.

Artikel 25: Sonstiges

Für alles, was in diesen Artikeln nicht geregelt ist, gilt das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen.

Artikel 26: Geschäftsordnung

26.1. Die Generalversammlung legt auf Vorschlag des Verwaltungsorgans eine Geschäftsordnung fest und genehmigt diese.

26.2. Die Generalversammlung kann Änderungen der Geschäftsordnung vornehmen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder darüber.

26.3. Die Geschäftsordnung und jede ihrer Änderungen werden den Mitgliedern gemäß Artikel 2.32 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen mitgeteilt oder auf der Website der juristischen Person bereitgestellt.

26.4. Im Falle eines Konflikts zwischen der Geschäftsordnung des Verbands und dessen Satzung ist die (zuletzt genehmigte) Fassung der Satzung maßgebend. Diese Widersprüche zur Satzung sind innerhalb eines Jahres nach ihrem Auftreten in der Geschäftsordnung zu korrigieren, es sei denn, die Generalversammlung sieht dafür eine andere (kürzere oder längere) Frist vor.

26.5. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Verbands ist am 22. April 2014 von der Generalversammlung genehmigt worden. Etwaige Widersprüche zwischen der vorliegenden Satzung und der am 22. April 2014 genehmigten Geschäftsordnung sind spätestens innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung dieser Satzung in der Geschäftsordnung zu korrigieren, es sei denn, die Generalversammlung sieht dafür eine andere (längere oder kürzere) Frist vor.

Artikel 27: Charta der Mandate

Die Generalversammlung legt auf Vorschlag des Verwaltungsorgans fest, welche Mandate der AKVB in öffentlichen Behörden, bei juristischen Personen und/oder in Einrichtungen (z.B. im Föderalen Rat für Krankenpflege) wahrgenommen werden können. Eine Auflistung und eine Erläuterung dieser Mandate können in eine „Charta der Mandate“ aufgenommen werden.

TITEL VII. Allgemeine Maßnahmen

Artikel 28: Wohnsitzwahl

Für den Vollzug der vorliegenden Satzung wählt jedes Mitglied, jeder Verwalter, jeder Kommissar oder jeder Liquidator mit Wohnsitz im Ausland seinen Wohnsitz an dem Sitz, an dem alle Mitteilungen, Mahnungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig erfolgen können, sofern er in jedem Zusammenhang mit dem Verband nicht einen anderen Wohnsitz in Belgien gewählt hat.

Artikel 29: Gerichtstand

Für alle Streitfälle wegen Angelegenheiten des Verbands und des Vollzugs der vorliegenden Satzung zwischen dem Verband, seinen Mitgliedern, Verwaltern, Kommissaren und Liquidatoren ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk sich der Sitz befindet, es sei denn, der Verband verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 30: Allgemeines Recht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, von denen nicht rechtsgültig abgewichen wird, gelten als in der vorliegenden Urkunde festgeschrieben, und Klauseln, die den bindenden Bestimmungen des Gesetzbuches widersprechen, gelten als nicht darin festgeschrieben.

Aufgesetzt und verabschiedet von der Generalversammlung am 28. Juni 2022.

2) BEZEICHNUNG DES NEUEN VERWALTUNGSRATES

L'Assemblée Générale du 06 septembre 2022, convoquée en bonne et due forme et disposant du quorum nécessaire en matière de présence et de majorité, a acté:

la démission des administrateurs suivants :

Rücktritt:

-V.Z.W. Nationaal Verbond van Katholieke Vlaamse Verpleegkundigen en Voedvrouwen, N.V.K.V.V.,
Sozialsitz: 1030 Brussel, Vergo Square 43, Unternehmensnummer 0410.339.890, vertreten durch Kris

Vaneerdewegh Nationalregister 63.11.19-181.67, Ellen De Wandeler Nationalregister 81.08.03-212.97, Hendrik Van Gansbeke nationale Registernummer 62.02.14-013.10;

-V.Z.W. Federale Neutrale Beroepsvereniging voor Verpleegkundigen, FNBV, Sozialsitz: 2300 Turnhout, Mermansstraat 17 Unternehmensnummer 434.989.075, vertreten durch Hilde Driessens Nationalregister 62.09.21-168.82 et Jet van Hoek Nationalregister 55.02.22-294.21;

-V.O.G. Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien, K.P.V.D.B., Sozialsitz: 4700 Eupen, Hillstrasse 5 Unternehmensnummer 0434.406.679, vertreten durch Josiane Fagnoul Nationalregister 63.04.12-308.04;

-A.S.B.L. Association belge des Praticiens de l'art infirmier, acn, Sozialsitz: 1200 Brussel, Avenue Hippocrate 91, Unternehmensnummer 827.860.950 vertreten durch Geoffroy Berckmans et Martine Van Basselaere 55.03.30-444.26;

-A.S.B.L. Fédération Nationale des Infirmier(e)s de Belgique, F.N.I.B., Sozialsitz: Bronstraat 18, 1060 Brussel, Unternehmensnummer 425.685.290, vertreten durch Yves Mengal Nationalregister 51.11.13-095.81 et Jacques Moyaux 59.10.09-101.65;

-V.Z.W. Vlaamse Vereniging Operatie Verpleegkundigen, VVOV, Sozialsitz: 2800 Mechelen, box 301, Unternehmensnummer 424.413.107, vertreten durch Monique Van Hiel Nationalregister 51.12.03-026.69.

-V.Z.W. Vlaamse Vereniging Spoedgevallenzorg, VVVS, Sozialsitz: 3500 Hasselt, JS Bachlaan 11, box 01.03, Unternehmensnummer 422.624.347, vertreten durch Door Lauwaert Nationalregister 56.11.13-357.21;

-A.S.B.L. Association d'infirmière en stomathérapie cicatrisation et plaie, AFISCEP, Sozialsitz: 6220 Fleurus, Chemin de St Amand 37, Unternehmensnummer 885.927.427, vertreten durch Maria Pia Del Conte Nationalregister 61.01.31-102.62;

-V.Z.W. Vlaamse Beroepsvereniging voor Zelfstandige Verpleegkundigen, VBZV Sozialsitz: 2170 Merksem, Victor Govaerslaan 35 Unternehmensnummer 431.170.740 vertreten durch Lucien Speeckaert Nationalregister 58.04.15-439.86

avec VBZV De V.Z.W. Mederi Vlaams Gewest, MEDERI, Sozialsitz: 9300 Aalst, Drie Sleutelsstraat 74, Unternehmensnummer 884.431.350, vertreten durch Christine Van Cante numéro de registre national 39.05.11 126.58

-A.S.B.L. Fédération des infirmières indépendantes de Belgique, FIIB, Sozialsitz: 6000 Charleroi, Bd Zoé Drion 1, Unternehmensnummer 819.256.159, vertreten durch Meidhi Dallaturca Nationalregister 80.12.03-111.11.

-V.Z.W. Vlaamse Beroepsvereniging voor Verpleegkundige kaders, VBVK, Sozialsitz: 3960 Bree, Mussenburgstraat 5, erkende beroepsvereniging volgens de wet van 31/03/1898, vertreten durch Julien Libbrecht Nationalregister 50.08.03-043.03

-A.S.B.L. Association Francophone des Infirmiers d'Urgence AFIU Sozialsitz: 5020 Vedrin Rue du Réservoir 15, Unternehmensnummer 437.714.478, vertreten durch Yves Maule Nationalregister 72.08.31-125.28.

-A.S.B.L. Société des Infirmières en Oncologie, SIO, Sozialsitz: 1000 Bruxelles, Rue Héger Bordet, 1, Unternehmensnummer 443.600.301, vertreten durch Kathy Delabye Nationalregister 79.05.12-178.89

-A.S.B.L. Société belge des infirmiers en pneumologie Belgische Vereniging Pneumologie Verpleegkundigen, BVPV-SBIP, Sozialsitz: 1050 Brussels, Eendrachtstraat / rue de la Concorde 56, Unternehmensnummer 477.129.835, vertreten durch Daniel Schuermans Nationalregister 56.11.24-149.93.

-A.S.B.L. Association des Infirmiers Spécialisés en Pédiatrie et Néonatalogie, AISP, avec siège social: 1480 Saintes, Couture du Moulin, 10, Unternehmensnummer 0433.706.103, vertreten durch Samuel Meert Nationalregister 70.1027-069.79

la nomination les administrateurs suivants:

-A.S.B.L. Association belge des Praticiens de l'art infirmier, acn, Sozialsitz: 1200 Brussel, Avenue Hippocrate 91, Unternehmensnummer 827.860.950 vertreten durch Edgard Peters habitant à Filipești 9 - Soumagne et par Delphine Haulotte habitant à rue de l'écorcheur 6 Villers-la-ville ;

-V.Z.W. Federale Neutrale Beroepsvereniging voor Verpleegkundigen, FNBV, Sozialsitz: 2300 Turnhout, Mermansstraat 17 Unternehmensnummer 434.989.075, vertreten durch Marc Koninckx habitant à Italiëlei 83/4 - Anvers et par Jet van Hoek habitant à Mermansstraat 17 - Turnhout ;

-A.S.B.L. Fédération Nationale des Infirmier(e)s de Belgique, F.N.I.B., Sozialsitz: Bronstraat 18, 1060 Brussel, Unternehmensnummer 425.685.290, vertreten durch Dominique Putzeys habitant à Clos des cotiresses 15 - Vottem et par Juan Lada habitant à rue Jeanne Renotte 35 - Liège ;

-V.O.G. Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien, K.P.V.D.B., Sozialsitz: 4700 Eupen, Hillstrasse 5 Unternehmensnummer 0434.406.679, vertreten durch par Josiane Fagnoul habitant à Zum Batzborn 10- St.Vith;

-V.Z.W. Netwerk Verpleegkunde (anciennement Nationaal Verbond van Katholieke Vlaamse Verpleegkundigen en Vroedvrouwen, afgekort N.V.K.V.V.), , Sozialsitz: 1030 Brussel, Vergo Square 43, Unternehmensnummer 0410.339.890, vertreten durch Henk Cuvelier habitant à Beirstoppelos 14 - Wetteren, par Ellen De Wandeler habitant à Postraat 13 - Strombeek-bever, par Hendrik Van Gansbeke habitant à Victor Loreinstraat 12A - Gand;

-A.S.B.L. Association Francophone des Infirmiers d'Urgence AFIU Sozialsitz: 5020 Vedrin Rue du Réservoir 15, Unternehmensnummer 437.714.478, vertreten durch Yves Maule habitant à Boulevard de la Constitution 139 - Liège;

-A.S.B.L. Association d'infirmière en stomathérapie cicatrisation et plaie, AFISCEP.be, Sozialsitz: 6220 Fleurus, Chemin de St Amand 37, Unternehmensnummer 885.927.427, vertreten durch Asuncion Ballarin habitant à Pavé de soignies 53 - Enghein;



-A.S.B.L. Association des Infirmiers Spécialisés en Pédiatrie et Néonatalogie, AISPN, Sozialsitz: 1480 Saintes, Couture du Moulin, 10, Unternehmensnummer 0433.706.103, vertreten durch Patricia Menti habitant à rue de la grande Louvière 54 - La Louvière;

-A.S.B.L. Société belge des infirmiers en pneumologie Belgische Vereniging Pneumologie Verpleegkundigen, BERS, Sozialsitz: 1050 Brussels, Eendrachtstraat / rue de la Concorde 56, Unternehmensnummer 477.129.835, vertreten durch Daniel Schuermans habitant à Bloemenveld 32 - Zaventem;

-V.Z.W. Belgische Vereniging Verpleegkundig Specialisten, BVVS, Sozialsitz: Corneel Heymanslaan 10 - Gand, Unternehmensnummer 0667.577.259, vertreten durch Elsie Decoene habitant à Doombilkstraat 9 - Sint-Amandsberg;

-A.S.B.L. Fédération des infirmières indépendantes de Belgique, FIIB, Sozialsitz: 6000 Charleroi, Bd Zoé Drion 1, Unternehmensnummer 819.256.159, vertreten durch Gaëtan Mestag habitant à Avenue du Couronnement, 37 - Woluwe saint lamber;

-O.A.S.B.L. Société des Infirmières en Oncologie, SIO, Sozialsitz: 1000 Bruxelles, Rue Héger Bordet, 1, Unternehmensnummer 443.600.301, vertreten durch Julie Kis habitant à rue de la fosse au sable 71 - La Louvière;

-V.Z.W. Vlaamse Beroepsvereniging voor Zelfstandige Verpleegkundigen, VBZV Sozialsitz: 2170 Merksem, Victor Govaerslaan 35 Unternehmensnummer 431.170.740 vertreten durch Conny Deckens habitant à Patattestraat 2 - Kester ;

-V.Z.W. Vlaamse Vereniging Operatie Verpleegkundigen, VVOV, Sozialsitz: 2800 Mechelen, box 301, Unternehmensnummer 424.413.107, vertreten durch Monique Van Hiel habitant à Mechelsesteenweg 340 - Bonheiden;

- V.Z.W. Vereniging voor Verpleegkundigen Radiotherapie en Oncologie, VVRO, Sozialsitz: Corneel Heymanslaan 10 - Gand, Unternehmensnummer 0429.825.410, vertreten durch par Ludwig Van Den Berghe habitant à Berouw 143/B0301 - Gent.

Ainsi établi et accepté à l'assemblée générale du 06 septembre juin 2022, à Bruxelles,

Sont nommés durant l'Organe d'administration du 06 septembre 2022:

-Président: V.Z.W. Federale Neutrale Beroepsvereniging voor Verpleegkundigen, FNBV, vertreten durch Marc Koninckx habitant à Italiëlei 83/4 - Anvers

-Vice-Président: A.S.B.L. Association Francophone des Infirmiers d'Urgence AFIU, vertreten durch Yves Maule habitant à Boulevard de la Constitution 139 - Liège.

- Secrétaire : V.Z.W. Vereniging voor Verpleegkundigen Radiotherapie en Oncologie, VVRO, vertreten durch Ludwig Van Den Berghe habitant à Berouw 143/B0301 - Gent.

Trésorière: -A.S.B.L. Association belge des Praticiens de l'art infirmier, acn, vertreten durch Delphine Haulotte habitant à rue de l'écorcheur 6 Villers-la-ville ;

Administrateur: V.O.G. Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien, K.P.V.D.B., vertreten durch Josiane Fagnoul habitant à Zum Batzborn 10- St.Vith;

-Administrateur : V.Z.W. Netwerk Verpleegkunde (anciennement Nationaal Verbond van Katholieke Vlaamse Verpleegkundigen en Vroedvrouwen, afgekort N.V.K.V.V.), vertreten durch par Hendrik Van Gansbeke habitant à Victor Loreinstraat 12A - Gand;

So ausgefertigt und angenommen auf der Sitzung des Verwaltungsorgans am 06. September 2022 in Brüssel.

Wouter Decat
Koordinator